

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
(10. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/905 –**

**Entwurf eines Gesetzes über die Registrierung von Betrieben zur
Haltung von Legehennen (Legehennenbetriebsregistergesetz – LegRegG)**

A. Problem

Auf Grund der Artikel 7 und 8 der Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen (ABl. EG Nr. L 203 S. 53) und der Richtlinie 2002/4/EG der Kommission vom 30. Januar 2002 über die Registrierung von Legehennenbetrieben gemäß der Richtlinie 1999/74/EG des Rates (ABl. EG Nr. L 30 S. 44) sind alle Legehennenbetriebe mit mindestens 350 Legehennen unter Zuteilung einer Kennnummer in einem Betriebsregister zu registrieren. Die Kennnummer ist mit dem Erzeugercode identisch, mit dem nach den europäischen Vermarktungsnormen für Eier ab dem 1. Januar 2004 alle Eier der Güteklasse A zu kennzeichnen sind, um eine Information der Verbraucher über Haltungsform und Herkunft des Eies sowie eine komplette Rückverfolgbarkeit bis zum Legebetrieb zu gewährleisten.

B. Lösung

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Zusätzliche Belastungen der öffentlichen Haushalte gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage können sich auf kommunaler und auf Landesebene durch die für

die Durchführung der Registrierung der Legehennenbetriebe erforderlichen Maßnahmen ergeben. Im Gegenzug entfällt allerdings für die unter dieses Gesetz fallenden Betriebe die Anzeige des Betriebs nach der Viehverkehrsverordnung und die bisherige Erfassung von Legehennenbetrieben mit besonderer Haltungsförm gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91. Der Vollzugsmehraufwand dürfte daher voraussichtlich mit dem vorhandenen Personal bewältigt werden können.

E. Sonstige Kosten

Durch das Gesetz entstehen den Legehennenhaltern in geringem Umfang Mehrkosten für die Durchführung der Registrierung. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass die vorgesehenen Regelungen Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben werden.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/905 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. § 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Dieses Gesetz regelt die Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen zum Zweck der Kennzeichnung von Eiern. Es dient auch der Umsetzung und Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Satzes 1.“

b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für

1. Betriebe mit mindestens 350 Legehennen und
2. Betriebe mit weniger als 350 Legehennen, sofern die Betriebe Eier in den Verkehr bringen, die nach Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier (ABl. EG Nr. L 173 S. 5), der durch Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 5/2001 vom 19. Dezember 2000 (ABl. EG 2001 Nr. L 2 S. 1) neu gefasst worden ist, zu kennzeichnen sind.“

2. § 3 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 4 sind nach den Wörtern „des Betriebs“ die Wörter „unter Beifügung eines Lageplans“ einzufügen.

bb) Nummer 8 ist aufzuheben.

cc) Die bisherigen Nummern 9 bis 11 werden die neuen Nummern 8 bis 10.

b) Folgender Absatz 4 ist anzufügen:

„(4) Die zuständige Landesbehörde kann verlangen, dass für Anzeigen nach Absatz 2 und Änderungsanzeigen nach Absatz 3 die von ihr hierfür vorgesehenen und zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden sind.“

3. In § 4 Abs. 3 ist das Wort „unverzüglich“ zu streichen.

4. § 5 ist wie folgt zu fassen:

„§ 5

Registerführung; Datenübermittlung; Datenlöschung

(1) Die zuständige Behörde führt ein Register der Betriebe nach § 1 Abs. 2 mit den nach § 3 erhobenen Daten und den nach § 4 mitgeteilten Kennnummern (registrierte Daten).

(2) Die zuständige Behörde übermittelt

1. die Registrierung den zuständigen Behörden der Länder zum Zweck der Überprüfung der Vollständigkeit der von den Behörden geführten Register und

2. registrierte Daten den zuständigen Behörden anderer Länder und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Mitgliedstaaten), dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) und den Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft, soweit dies zur Erfüllung von durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 Satz 1 vorgeschriebene Berichts- und Mitteilungspflichten erforderlich ist.

(3) Die zuständige Behörde übermittelt auf Ersuchen registrierte Daten zum Zweck

1. der Klärung der Zuständigkeit für die Registrierung an die jeweils zuständigen Behörden der Länder,
2. der Evaluierung des Registersystems an das Bundesministerium und an die jeweils zuständigen Behörden der Länder,
3. der lebensmittelrechtlichen und handelsklassenrechtlichen Überwachung an die jeweils zuständigen Behörden des Bundes und der Länder,
4. der Tierseuchenbekämpfung an die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere und an die für die Tierseuchenbekämpfung zuständigen Behörden der Länder,
5. des Tierschutzes
 - a) an das Bundesministerium und
 - b) an die für den Tierschutz zuständigen Behörden des Landes,
6. der Agrarstatistik an das statistische Amt des Landes,

soweit die Übermittlung zu dem jeweils genannten Zweck erforderlich ist. Die Übermittlung von Daten nach Satz 1 Nr. 2 und 5 Buchstabe a darf nur in anonymisierter Form erfolgen.

(4) Im Falle einer Betriebsaufgabe sind die diesen Betrieb betreffenden Daten für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres, in das die Aufgabe des Betriebes fällt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten zu löschen. Vorschriften, nach denen eine längere Aufbewahrungsfrist besteht, bleiben unberührt.“

5. § 7 ist wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind die Wörter „ist von der zuständigen Behörde zu überwachen“ durch die Wörter „unterliegt der Aufsicht der zuständigen Behörde“ zu ersetzen.

bb) Satz 2 ist aufzuheben.

- b) Absatz 2 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Die zuständige Behörde kann die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen treffen.“

- c) Absatz 3 und 4 sind wie folgt zu fassen:

„(3) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, sowie in ihrer Begleitung befindliche Sachverständige der Kommission der Europäischen Gemeinschaft und anderer Mitgliedstaaten, dürfen im Rahmen des Absatzes 1

1. während der Geschäfts- oder Betriebszeit Grundstücke, Geschäftsräume und Wirtschaftsgebäude betreten,
2. Besichtigungen vornehmen,
3. Proben entnehmen,
4. Geschäftsunterlagen einsehen und prüfen und
5. die erforderlichen Auskünfte verlangen.

(4) Inhaber der Betriebe nach § 1 Abs. 2 und die Halter sind verpflichtet,

1. das Betreten der Grundstücke, Geschäftsräume und Wirtschaftsgebäude nach Absatz 3 Nr. 1, die dort vorzunehmenden Besichtigungen nach Absatz 3 Nr. 2, die Probenahme nach Absatz 3 Nr. 3 und die Prüfung der Geschäftsunterlagen nach Absatz 3 Nr. 4 zu dulden und
2. bei Besichtigungen mitzuwirken, insbesondere auf Verlangen geschäftliche Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

6. In § 8 Abs. 2 sind die Wörter „für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ zu streichen.
7. § 9 ist aufzuheben.
8. Die bisherigen §§ 10 bis 13 werden die neuen §§ 9 bis 12.
9. Der neue § 9 ist wie folgt zu ändern:
 - a) In Satz 1 sind nach dem Wort „Mitgliedstaaten“ die Wörter „der Europäischen Gemeinschaft“ zu streichen.
 - b) In Satz 2 sind nach dem Wort „Bundesanstalt“ die Wörter „für Landwirtschaft und Ernährung“ einzufügen.
10. Der neue § 12 Abs. 2 Satz 2 ist aufzuheben.
11. Die bisherigen §§ 14 und 15 sind aufzuheben.
12. Der bisherige § 16 wird neuer § 13.

Berlin, den 21. Mai 2003

Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Dr. Herta Däubler-Gmelin
Vorsitzende

Dr. Wilhelm Priesmeier
Berichterstatter

Gitta Connemann
Berichterstatterin

Friedrich Ostendorff
Berichterstatter

Hans-Michael Goldmann
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Wilhelm Priesmeier, Gitta Connemann, Friedrich Ostendorff und Hans-Michael Goldmann

A. Allgemeiner Teil

- I. Der Deutsche Bundestag hat in seiner 43. Sitzung am 8. Mai 2003 den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/905 – zur alleinigen Beratung an den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft überwiesen.

Der Bundesrat hat in seiner 787. Sitzung am 11. April 2003 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen, zu der eine Gegenäußerung der Bundesregierung vorliegt.

- II. Mit den Artikeln 7 und 8 der Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen (Abl. EG Nr. L 203 S. 53) und den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen in der Richtlinie 2002/4/EG der Kommission vom 30. Januar 2002 über die Registrierung von Legehennenbetrieben hat die Europäische Gemeinschaft die Registrierungspflicht für Legehennenbetriebe ab 350 Legehennen mit Ausnahme der Haltung von Legehennen zu Vermehrungszwecken beschlossen. Diese Richtlinien sind von der Bundesrepublik Deutschland in nationales Recht umzusetzen.

Nach der Richtlinie 2002/4/EG dürfen daher ab dem 1. Juni 2003 neue Betriebe nur in Gebrauch genommen und bereits bestehende Betriebe nur noch genutzt werden, wenn sie registriert sind und eine Kennnummer erhalten haben. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen und Begründungen des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/905 verwiesen.

- III. Der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat die Vorlage in seiner 14. Sitzung am 21. Mai 2003 abschließend behandelt.

Seitens der Koalitionsfraktionen wurden Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 15(10)125 eingebracht, mit denen auch Vorschläge des Bundesrates berücksichtigt werden.

Die Fraktionen waren übereinstimmend der Auffassung, die Regelung zügig umzusetzen.

Die Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 15(10)125 wurden einstimmig angenommen.

Der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat dem Gesetzentwurf auf Drucksache 15/905 unter Berücksichtigung der Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 15(10)125 ebenfalls einstimmig zugestimmt.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht ergänzt oder geändert wurden, auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/905 verwiesen.

Hinsichtlich der vom Ausschuss beschlossenen Änderungen gelten folgende Begründungen:

Zu Nummer 1 Buchstabe a und den Nummern 4 und 10

Die Änderung von § 1 Abs. 1 nimmt die Nummern 1, 8 und 9 der Stellungnahme des Bundesrates auf. § 1 Abs. 1 soll nunmehr nur noch den Hauptzweck der Registrierung benennen. Dies macht aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Neufassung von § 5 erforderlich, um weiterhin eine Übermittlung der Daten an andere Behörden zu ermöglichen.

Es ist erforderlich, innerhalb von § 5 die Zulässigkeit der Übermittlung von Daten nach Zwecken und Empfängern aufzugliedern. Es soll auch die Übermittlung zu Zwecken des Tierschutzes ermöglicht werden.

Der Datenschutz soll sich nunmehr ausschließlich nach den allgemein geltenden Bestimmungen des Datenschutzrechts des Bundes und der Länder richten. Als Folgeänderung ist der bisherige § 12 Abs. 2 Satz 2 zu streichen.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Die Neufassung von § 1 Abs. 2 dient der Verdeutlichung des Anwendungsbereichs des Gesetzes. Ohne eine sachliche Änderung soll klarer herausgestellt werden, dass alle Betriebe registrierungspflichtig sind, in denen mindestens 350 Legehennen gehalten werden oder die die in ihrem Betrieb erzeugten Eier kennzeichnungspflichtig nach der Verordnung (EWG) 1907/90 vermarkten.

Zu Nummer 2 Buchstaben a Doppelbuchstaben aa und Buchstabe b

Die Änderungen wurden vom Bundesrat vorgeschlagen und dienen der Erleichterung der Durchführung der Registrierung.

Zu den Nummern 3, 6 und 9

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 5

Die Änderung übernimmt im Wesentlichen eine Empfehlung des Bundesrates. Sie stellt sicher, dass auch Sachverständige der EG und anderer Mitgliedstaaten ein Betretungsrecht haben. Die Befugnisse der zuständigen Behörde werden um ein Recht zur Entnahme von Proben erweitert.

Zu den Nummern 7 und 8

Die Streichung des bisherigen § 9 wurde vom Bundesrat vorgeschlagen, der eine Störung des allgemeinen Systems des Wettbewerbs- und Deliktsrechts befürchtet.

Die Umbenennung der bisherigen §§ 10 bis 13 ist eine notwendige Folgeänderung.

Zu den Nummern 11 und 12 sowie Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und cc

Die Streichung der bisherigen §§ 14 und 15 wurde vom Bundesrat vorgeschlagen, der befürchtet, dass durch eine gemeinsame Anzeige eines Legehennen haltenden Betriebs

nach dem Legehennenbetriebsregistergesetz und der Viehverkehrsverordnung das System der Viehverkehrsverordnung gestört wird.

Der Wegfall des bisherigen § 2 Abs. 2 Nr. 8 sowie die Umbenennung des bisherigen § 2 Abs. 2 Nr. 9 bis 11 sowie des bisherigen § 16 sind notwendige Folgeänderungen.

Berlin, den 21. Mai 2003

Dr. Wilhelm Priesmeier
Berichterstatter

Gitta Connemann
Berichterstatterin

Friedrich Ostendorff
Berichterstatter

Hans-Michael Goldmann
Berichterstatter

